

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 255/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. August 2004 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, auf den die Beschwerde allein gestützt wird, ist in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, wie von § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (*stRspr Bundessozialgericht - BSG - vom 12. Mai 2005 - B 5 RJ 198/04 B; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 ff mwN*).
- 3 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Zwar werden verschiedene Rechtsfragen formuliert:

Können die Sozialgerichte zu DDR-Zeiten erworbene Facharbeiterabschlüsse noch auf ihren Facharbeiterstatus hin überprüfen oder sind diese DDR-Facharbeiterabschlüsse schon aufgrund des Einigungsvertrages (EinigVtr) als Facharbeiterstatus anzuerkennen?

Können sich die Sozialgerichte über die Gleichstellungsbescheinigung der zuständigen Stellen (iS von Art 37 Abs 1 Satz 1 EinigVtr) hinwegsetzen, diese für unbeachtlich erklären und eine eigene Wertung der Gleichstellung vornehmen oder sind die Sozialgerichte an die Gleichstellungsbescheinigung der zuständigen Stelle gebunden?

Falls die Gleichstellungsbescheinigung der zuständigen Stelle (iS von Art 37 Abs 1 Satz 3 EinigVtr) für die Sozialgerichte nicht verbindlich ist, welche Kriterien gelten für eine Gleichstellung?

Steht der Hinweis "Wobei Zusatzbildung erforderlich sein kann" einer Gleichstellung entgegen?

Sind die DDR-Facharbeiterberufe Elektromontierer beziehungsweise Elektronikfacharbeiter Facharbeiterberufe, die im Mehrstufenschema dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen sind?



- 4 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen ist indes nicht dargelegt.
- 5 Da die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage grundsätzlich nicht mehr gegeben ist, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden ist, muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu diesem Fragenkreis noch keine Entscheidung ergangen ist (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; vgl. auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX RdNr 183*). Die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen zielen insgesamt letztlich auf die Fragestellung, nach welchen Kriterien die Prüfung des sogenannten Berufsschutzes bei Versicherten, die ihr Berufsleben in der DDR zurückgelegt haben, zu beurteilen ist. Diesbezüglich hat sich die Klägerin in der Beschwerdebegründung weder mit der Rechtsprechung des BSG zum EinigVtr noch mit der zum Berufsschutz auseinander gesetzt. Urteile des BSG sind dort überhaupt nicht erwähnt. Die Klägerin hat lediglich die Rechtsauffassung des Landessozialgerichts ihrer eigenen, hiervon abweichenden gegenübergestellt. Dies reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus.
- 6 Dass die Klägerin auf die in der Beschwerdeerwidernng beispielhaft genannten, nach Ansicht der Beklagten einschlägigen Urteile des BSG, kurz eingegangen ist, ändert hieran nichts. Diesen Vortrag, der erst mit Schriftsatz vom 3. Januar 2005 und damit nach Ablauf der Begründungsfrist, die am 6. Dezember 2004 endete, erfolgt ist, konnte der Senat nicht mehr berücksichtigen. Nach Fristablauf kann eine fristgerechte Begründung lediglich verdeutlicht oder erläutert (*BSG vom 13. Juni 2001 - B 10/14 EG 4/00 B mwN*), nicht jedoch um bisher fehlende, notwendige Begründungselemente ergänzt werden. Ansonsten würde die Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG unterlaufen. Angesichts dessen kann dahinstehen, ob die nachgereichten Ausführungen der Klägerin den Anforderungen an eine substantiierte Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG genügen.
- 7 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde der Klägerin war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Über den Bescheid vom 6. Dezember 2005 hatte der Senat nicht zu entscheiden, da er nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens geworden ist (§ 171 Abs 2 SGG; vgl. hierzu Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl 2005, § 171 RdNr 3).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

